

Erteilung/Verlängerung eines Jagdscheines

KREIS STEINFURT
Amt für Bevölkerungsschutz
32/4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Untere Jagdbehörde -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-2298

Wer die Jagd ausübt, muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Bereich der Bundesrepublik Deutschland eine Jägerprüfung bestanden hat. Der Kreis Steinfurt ist als Untere Jagdbehörde zuständig für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Hierzu zählt auch das Ausstellen von Jagdscheinen.

Antragsvordrucke zur Erteilung/Verlängerung eines Jagdscheines finden Sie im Internet auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de).

Jagdscheine

- **Jahresjagdschein**
Der Jahresjagdschein wird für ein, zwei oder drei Jagdjahre erteilt.
- **Tagesjagdschein**
Der Tagesjagdschein wird für vierzehn aufeinanderfolgende Tage erteilt.
- **Falknerjagdschein**
Die erste Erteilung des Falknerjagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat. Auch der Falknerjagdschein wird für ein, zwei oder drei Jagdjahre erteilt.
- **Jugendjagdschein**
Der Jugendjagdschein wird Personen erteilt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18. Jahre alt sind. Der Inhaber eines Jugendjagdscheines darf die Jagd nur in Begleitung einer jagdlich erfahrenen und volljährigen Person ausüben.
- **Ausländerjagdschein**
Die Erteilung eines Ausländerjagdscheines ist davon abhängig, dass ausreichende Kenntnisse des Jagdwezens nachgewiesen werden. Welche Unterlagen im Einzelfall **zusätzlich** vorzulegen sind, ist mit der Unteren Jagdbehörde abzusprechen.

Vorraussetzungen

- Erfolgreiche Teilnahme an der Jägerprüfung
- Jagdhaftpflichtversicherung
- Persönliche Zuverlässigkeit nach dem Bundesjagdgesetz und dem Waffengesetz (WaffG)
- Mindestalter 16 Jahre
- Charakterliche und körperliche Eignung

Notwendige Unterlagen

- Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Jagdscheines (Antragsvordruck)
- vorhandener Jagdschein
- Nachweis über eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung für die Jagdbehörde; keine Rechnung, Überweisungsbeleg o. ä.)
- Lichtbild (nur bei erstmaliger Erteilung oder wenn im vorliegenden Jagdscheinheft eine Verlängerung nicht mehr möglich ist und/oder ein neues Jagdscheinheft ausgestellt werden muss)
- **nur bei erstmaliger Erteilung:**
 - Prüfungszeugnis über die bestandene Jägerprüfung / Falknerprüfung im Original
 - Personalausweis / Reisepass
- Unterlagen für einen **Ausländerjagdschein** sind mit der Unteren Jagdbehörde im Einzelfall abzusprechen.

Zweitausfertigung (Ersatz)

Wird der Jagdschein beschädigt oder geht verloren, stellt die Untere Jagdbehörde eine Zweitausfertigung für die Restlaufzeit des bisherigen Jagdscheines aus. Eine Zweitausfertigung kann formlos bei der Unteren Jagdbehörde beantragt werden. Ein neues Lichtbild und ggf. der beschädigte Jagdschein sind dem Antrag dann beizufügen.

Gebühren

Die Erteilung eines Jagdscheines ist gebührenpflichtig. Die Erhebung der Verwaltungsgebühr erfolgt nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und nach den Tarifstellen 8.3.2 ff. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

Jagdscheine	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Jahresjagdschein	35,00 €	50,00 €	65,00 €
Tagesjagdschein	15,00 €		
Falknerjagdschein	20,00 €	30,00 €	35,00 €
Jugendjagdschein	20,00 €	30,00 €	35,00 €
Zweitausfertigung (Ersatzjagdschein)	30,00 €		

Weitere Informationen

KREIS STEINFURT
Amt für Bevölkerungsschutz
32/4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Untere Jagdbehörde -
Joachim Ternes
Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-2298
joachim.ternes@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de